FMS Disziplinar und Schiedsgerichts Kodex

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

2 - 4	**FMS Disziplinar und Schiedsgerichts Kodex**
5	**Unfallversicherung**
5	**Sponsor-Lizenz**
6	**Spitzensport und Armee**
6	**Swiss Olympic (SOA) Karten für Sportler**
7	**Umweltschutz**

FMS Sport
Zürcherstrasse 376, 8500 Frauenfeld
Tel. 052 723 05 56, Fax 052 723 05 55
E-mail:sport@swissmoto.org - Internet: www.swissmoto.org

1 FMS DISZIPLINAR UND SCHIEDSGERICHTS KODEX

Der FMS Disziplinar und Schiedsgerichts Kodex (DSK) definiert die Anwendungen für alle Entscheide oder Sanktionen im Zusammenhang mit einer unter der Schirmherrschaft der FMS organisierten Veranstaltung, mit Ausnahme von Veranstaltungen, die durch eine internationale FIM/FIM Europe-Jury kontrolliert werden und für welche der Juristische Kodex der FIM oder der FIM Europe angewendet wird.

1.1 Obrigkeit im Motorradsport

Die FMS besitzt die Sportobrigkeit in der Schweiz (Art. II/1 der Statuten). Der Motorradsport wird durch die Sportkommissionen (SK) oder ernannten Arbeitsgruppen, geleitet und kontrolliert, welche zur Aufgabe haben, dem Zentralvorstand (ZV) bei seiner Arbeit zu helfen, indem sie die Angelegenheiten ihres zuständigen Bereiches behandeln. Ihre Arbeiten werden dem ZV zur Genehmigung unterbreitet (Art. VII/15 der Statuten).

1.2 Reglemente der Veranstaltungen

Die Veranstaltungen werden gemäss den Vorschriften des Internationalen Sportkodexes der FIM/FIM Europe und seinen Anhängen, sowie den durch die FMS-Sport-Kommissionen ausgearbeiteten Reglemente und Richtlinien organisiert. Wenn bestimmte Reglemente nicht von der FMS herausgegeben werden, wird auf diejenigen der FIM Europe oder der FIM verwiesen.
Spezielle Einzelheiten der Veranstaltungen werden in einem Sonderreglement (SR), nach Genehmigung durch die SK, vom Veranstalter veröffentlicht. Dieses SR darf in keiner Weise die Vorschriften oder Richtlinien der FIM/FIM Europe oder der FMS abändern.

1.3 Akzeptierung der FMS-Sportbehörde

Ein Teilnehmer an einer Veranstaltung (Offizieller, Organisator, Partner, Fahrer, Passagier, Begleiter, usw.) verpflichtet sich, die Statuten, Reglemente und Kodex der FMS und FIM/FIM Europe anzuerkennen, insbesondere das durch die FMS vorgesehene Schiedsgericht (Art. VIII/2 der FMS-Statuten).

1.4 Schiedsgericht FMS

Es gilt folgendes Schiedsgericht:

1. In erster Instanz die Jury der Veranstaltung (Reklamationen);
2. In zweiter Instanz die Rekurskommission (RK) FMS (Rekurs);
3. In letzter Instanz die FIM Europe, Via Giulio Romano 18, I-00196 Rom
   Konto UBS Genf, IBAN CH50 0027 9279 C211 7833 0, BIC UBSWCHZH80A

1.5 Obrigkeiten im Bereich sportlicher Aktivitäten

1.5.1 Der Rennleiter

a) Der Rennleiter (RL) kann einem Fahrer, einem Passagier oder einer Maschine die Teilnahme verweigern oder den Befehl erteilen, sich vom Rennen zurückzuziehen, falls er diese Massnahme aus Sicherheitsgründen als nötig erachtet;
b) Um die Respektierung der Reglemente zu gewährleisten, kann er der Jury vorschlagen, Massnahmen zu treffen oder Sanktionen aufzuerlegen.

Die Rekursbehörde gegen einen Entscheid des RL ist die Jury. Der Rekurs muss innerhalb 30 Minuten nach dem Entscheid des RL und gemäss der in Art. II stipulierten Form vorgebracht werden.

1.5.2 Die Jury der Veranstaltung

Im Prinzip ist die Jury durch 3 Personen mit Stimmrecht zusammengesetzt: dem Sport-Kommissär (SK), welcher Präsident ist und 2 Jury-Mitglieder, welche auf dem Platz bestimmt werden, davon 1 FMS-Offizieller und 1 Delegierter des Organisators. Für die Wettkämpfe ohne TK nimmt der Chef-Schiedsrichter mit Stimmrecht an der Jury teil. In keinem Fall hat der RL Stimmrecht.
Die Jury bildet die Rekursbehörde gegen die Entscheide des RL. Sie hat zur Pflicht, auf dem Platz jede ihr unterbreitete Feststellung eines Offiziellen und/oder alle form-und fristgerechten Reklamationen zu behandeln und zu beurteilen (Art. II).
Die Jury-Mitglieder müssen die vom Jury-Präsidenten gefällten Entscheide bezüglich Interpretation des Reglements akzeptieren, unter Vorbehalt eines Rekurses an die RK FMS.

1.5.3 Die Rekurskommission

Die Rekurskommission funktioniert wie ein internes Schiedsgericht. Sie untersucht die Rechtfertigung der getroffenen Entscheide – Sanktionen, oder die Anwendung der Durchführungs-Reglemente.

1.5.4 Die Sportkommission

Die betroffene Sportkommission (SK) überwacht und garantiert unter allen Umständen die sportliche Gerechtigkeit.

2 Reklamationen (Proteste)

Jeder Lizenznehmer der FMS (Fahrer, Passagier, Team, Importeur) besitzt das Reklamationsrecht.

2.1 Form der Reklamation an die Jury

a) sie darf nur von einem direkt betroffenen Lizenznehmer eingereicht werden;
b) sie muss von der festgelegten Kaution begleitet sein (gem. Art. II/5);
c) sie muss schriftlich und datiert eingereicht werden und darf nur eine Unterschrift tragen,
d) sie darf nur ein einziges Objekt betreffen oder nur gegen einen einzigen Fahrer gerichtet sein;
e) sie kann gegen einen Rennleiterentscheid eingereicht werden;
f) sie darf nur dem RL oder dem SK übergeben werden, der die genaue Empfangszeit notiert.

Keine Reklamation kann eingereicht werden gegen einen Entscheid, welcher auf einem Tatsachenbestand, festgestellt durch den Rennleiter, Start- oder Zielrichter (Zeitnehmer), oder jeden anderen ausführenden Offiziellen (Pisten- und Boxenkommissär), sowie dem Trialrichter, beruht.

2.2 Reklamationsfristen

a) Vor den offiziellen Trainings, wenn die Reklamation gegen die Teilnahme eines Fahrers oder eine Maschine gerichtet ist;
b) Innerhalb 30 Minuten nach Veröffentlichung der Resultate oder eines Rennleiterentscheides;
c) Falls die Resultate nicht an Ort und Stelle veröffentlicht werden können, wird die Reklamationsfrist auf drei Tage nach Veröffentlichung verlegt, schriftlich via das Generalsekretariat, gemäss der oben aufgeführten Formen;
d) Wenn die Jury noch nicht zusammengestellt ist, müssen die Reklamationen direkt dem Generalsekretariat der FMS, spätestens 48 Std. vor Beginn der Veranstaltung, zugestellt werden.

Ein Fahrer, welcher die Veranstaltung vor Veröffentlichung der Resultate verlässt, kann auf keinen Fall eine Verlängerung der Reklamationsfrist geltend machen.

2.3 Rekurs an die Rekurskommission (RK)

Eine gefällte Entscheidung kann vom Reklamierenden an die Rekurskommission weiter gezogen werden.
Der Rekurs muss schriftlich, per Einschreibebrief, innert 8 Tagen nach Erhalt des umstrittenen Entscheides, begleitet von der beschlossenen Kaution, der FMS zugestellt werden.
Das Urteil wird innert 45 Tagen nach Erhalt des Rekurses gefällt.

2.4 Berufung an die FIM Europe

Jeder getroffene Entscheid durch die Rekurskommission FMS, die letzte interne Rekursinstanz der FMS, kann nur durch Berufung durch die FIM Europe in Rom, angefochten werden. Die FIM Europe entscheidet definitiv über einen Streitfall gemäss dem Kodex Schiedsverfahren im Sport.
Die Berufungsfrist bei der FIM Europe beträgt 21 Tage nach Erhalt des Entscheides der RK.

2.5 Kautionen und Verfahrenskosten

2.5.1. Reklamation hinterlegt bei der Jury der Veranstaltung: Fr. 100.-
2.5.2 Rekurs bei der RK FMS : Fr. 500.-
2.5.3 Berufung bei der FIM Europe : EURO 650.-

Im Falle einer Abweisung einer Reklamation, eines Rekurses oder einer Berufung fällt die Kaution an die FMS, respektiv an die FIM Europe.
Die Prozedur-Kosten können der verlierenden Partei angelastet oder auf die Parteien verteilt werden. Die SK, RK oder die FIM Europe entscheiden völlig unabhängig.

3 Sanktionen

3.1 Verstösse, welche sanktioniert werden können

Jeglicher Verstoss gegen die Reglemente und jedes unkorrekte Verhalten wird auf Feststellung eines Offiziellen, oder im Anschluss an eine in der vorgesehenen Form eingereichten Reklamation eines Teilnehmers, sanktioniert.

3.2 Verstösse die automatisch zu Sanktionen führen

Als unkorrektes Verhalten betrachtet wird:

- Sich verbal oder durch Gesten gegenüber einem bei einer Veranstaltung amtendem Offiziellen zu äussern;
- Jeder aggressive Ausschritt gegenüber einem anderen Konkurrent oder dessen Umfeld, während oder ausserhalb einer Veranstaltung.

Ein Fahrer, welcher einer Sanktion nicht Folge leistet (Bezahlung der Busse, Rücksendung der eingezogenen Lizenz, usw), setzt sich zusätzlichen Sanktionen aus.

3.3 Die Jury der Veranstaltung

3.3.1 Disziplinar und Schiedsgerichts Autorität

Die Jury ist die Disziplinar- und Schiedsgerichtsautorität welche die Kompetenz hat Sanktionen auszusprechen:

- Jede freiwillige oder unfreiwillige Aktion oder Handlung, vollendet im Laufe einer Veranstaltung durch eine Person oder eine Personengruppe die gegen die geltenden Reglemente oder Anordnungen eines Offiziellen der Veranstaltung, verstossen.
- jedes unkorrekte Verhalten, wie im Art.3.2. beschrieben.

3.3.2 Sanktionen die unter die Autorität der Jury fallen

a) **Verwarnungen**: in den Fällen durchschnittlichen Ernstes wie unkorrektes Verhalten, werden die Verwarnungen schriftlich bekannt gegeben.
b) **Bussen**: werden in Geldstrafen verschrieben, die Bussen liegen zwischen Min. CHF 100.- und Max. CHF 500.-
c) **Zeit-oder Punktestrafen**: Zeit- oder Punkteauferlegung, welche das aktuelle Resultat des Fahrers verändern.
d) **Ausschluss**: hat den Ausschluss aus einer Veranstaltung, einem Klassement des Rennens oder einer Rangliste zur Folge.

3.3.3 Spezifische Sanktionen

Spezifische Sanktionen für bestimmte Verstösse sind/können in den Reglementen der verschiedenen Disziplinen und/oder im Sonderreglement (SR) erwähnt werden.

3.3.4 Kumulierung der Sanktionen

Jeder Zuwiderhandelnder kann sich mehrere Sanktionen, in der Reihenfolge der Gravität und nach deutlich aufgestellten Umständen, auferlegen sehen.

Die Busse bedeutet bis zur Zahlung automatisch den Lizenzrückzug.
In schweren Fällen kann die Jury der Sportkommission eine zusätzliche Sanktion vorschlagen.
Vor Beschluss einer Sanktion muss die Jury dem Angeklagten die Möglichkeit zur Verteidigung sowie die Aussagemöglichkeit seiner Zeugen erteilen. Dieses Recht erlischt, wenn sich der Fahrer nicht mehr an Ort und Stelle befindet. In diesem Falle wird die auferlegte Sanktion der Person schriftlich mitgeteilt. Gleichzeitig wird sie über die ihr zustehenden Rechte aufmerksam gemacht. Das heisst, bei welcher Behörde und in welcher Frist sie gegen diesen Entscheid mit Einschreibebrief rekurrieren kann. Jeglicher getroffene Entscheid muss durch Anschlag an der offiziellen Tafel veröffentlicht werden. Ein ausführliches Protokoll muss erstellt und dem Juryrapport beigefügt werden.

3.4 Die Sportkommission

Auf Vorschlag der Jury kann die SK den während der Veranstaltung bereits bestraften Personen weitere Sanktionen auferlegen.
Folgende zusätzliche Sanktionen fallen in die Kompetenz der SK :

- Suspendierung für eine gewisse Periode
- Lizenzentzug
- Vorschlag an den ZV für den Ausschluss aus der FMS

Für Regelmentsmissachtung oder unkorrektes Verhalten ausserhalb einer Veranstaltung, welches der SK bekannt wird, kann diese eine Sanktion auch in erster Instanz aussprechen. Vor Beschlussfassung muss der Angeklagte die Möglichkeit zur schriftlichen oder mündlichen Verteidigung erhalten.

3.5 Rekurs- und Berufungsrecht

Jegliche von der Jury oder der SK beschlossene Sanktion kann bei der RK angefochten werden, was die Rechtfertigung der Sanktion betrifft.
Prozedur, Frist, Kaution gemäss Punkt 2.3 – 2.5

Wenn die Rechtfertigung der Sanktion anerkannt wird, kann gegen die Höhe der Strafmassnahme beim ZV rekurriert werden.

Es besteht kein Rekursrecht gegen eine Sanktion von Stop and go oder schwarze Fahne.

Jegliche von der RK bestätigte Sanktion kann bei der FIM Europe angefochten werden.

Prozedur, Frist Kaution gemäss Punkt 2.4 – 2.5

UNFALLVERSICHERUNG

Die in der Lizenz eingebegriffenen Versicherungen
Invalidität 100% Inter – 200'000.- , National – 50'000.- , National Kids/Pocket/Scooter und Minibike 25'000.-
Todesfall Inter – 50'000.- , National – 25'000.- , National Kids/Pocket/Scooter und Minibike 5'000.-

Obligatorische Rücktransport Versicherung
Inter – 6'000.- , National – 5'000.-

Die Lizenzversicherung schliesst keine Heilungskosten ein!
Folgende Bestimmungen gelten nur für Arbeitnehmer; Selbstständige, Studenten, Arbeitslose, ohne Anstellung, usw...müssen uns eine Versicherungsbestätigung vorlegen (siehe Lizenzgesuch).

Alle, die mindestens 12 Stunden pro Woche beim gleichen Arbeitgeber arbeiten, sind obligatorisch durch ihren Arbeitgeber entweder bei der SUVA oder einer Privat-Versicherungsanstalt, versichert. Wenn Sie zu arbeiten aufhören, erlischt die Versicherungsdeckung dreissig Tage nach Ihrem Arbeitsschluss. Es besteht jedoch die Möglichkeit, diese Frist durch eine Abmachung mit dem Versicherer zu verlängern (mit Ihrem letzten Arbeitgeber zu regeln).

Alle Sportaktivitäten, Motorradsport inbegriffen, an offiziellen Veranstaltungen, sowie Privattrainings, sind gedeckt.
Die Versicherung des Arbeitsgebers deckt:
- die Heilkosten (Arzt, Apotheke, Ambulanz)
- die Spitalkosten in der allgemeinen Abteilung
- die Heimschaffung, welche speziell von einem Arzt angeordnet wurde
- 40% des versicherten Lohnes ab dem 3. Tag
- Invaliden- und Todesrenten (50%)

Die zusätzlichen Spitalkosten für Halbprivat oder Privatabteilung werden nicht übernommen.

Was tun bei Unfall?
Ihr Unfall ist an Ort dem FMS-Sport-Kommissär zu melden, welcher Ihnen eine FMS-Unfall-Anzeige abgibt**.**
Zudem müssen Sie Ihren Unfall sofort Ihrem Arbeitgeber melden, der ihn seiner Versicherung anmelden wird.

Ratschläge:
- versichern Sie sich zusätzlich für die nicht gedeckten Leistungen (vor allem für die 60% des nicht gedeckten Lohnausfalles)
- nehmen Sie mit Ihrer Krankenkasse Kontakt auf. Diese kann Ihnen bestimmt eine gute Lösung vorschlagen.

****

SPONSOR-LIZENZ

Die Sponsor-Lizenz ist für Teams, Equipen, Clubs, Sponsoren, usw. bestimmt und gibt diesem das Recht, seine Fahrer unter dem Namen des Teams einzuschreiben.
Der Name des Sponsors wird im Programm und im Klassement der Veranstaltung erscheinen.

Eine einzige Lizenz pro Team genügt, unabhängig von der Anzahl der Fahrer oder der Veranstaltungen.

Für die internationalen Veranstaltungen im Ausland besteht eine Sponsor-Lizenz FIM.

Sponsor-Lizenz FMS : CHF 250.- + MWST inbegriffen 2 Freipässe
Sponsor-Lizenz FIM : CHF 300.- + MWST zusätzlicher Freipass : CHF 200.- + MWST
Bestellungen bitte schriftlich unter genauer Angabe des Team-Namens.
Sponsor-Angaben ohne Besitz der offiziellen Lizenz sind nicht gestattet.

Beispiel :

N°	Name	Wohnort	Maschine	Sponsor	Club
19.	Stamm Roman	Affeltrangen	SUZUKI	Frankonia AG	Munot Racing Team
1.	Dupasquier Philippe	Sorens	KTM		MC de la Gruyère
2.	Müller Daniel	Muri	YAMAHA	Hostettler AG	MRSC Muri

SPITZENSPORT UND ARMEE

Hier ein paar Richtlinien, welche Ihre militärischen Verpflichtungen mit der Ausübung Ihres Sportes in Einklang bringen.

REKRUTENSCHULE / KADERSCHULE

Infos unter:

http://www.baspo.admin.ch

- Sportbereiche
- Spitzensport
- Militärsport

URLAUBSGESUCHE
Für persönlichen Urlaub reichen die militärpflichtigen Sportler beim Kommandanten, dem sie im Dienst unterstellt sind, ein schriftliches Gesuch ein.
Urlaubsgesuche sind so früh als möglich, in der Regel vor Beginn des Dienstes einzureichen. Sie müssen begründet und von den Dienstpflichtigen unterzeichnet werden. Allfällige Beweismittel sind beizulegen.

DIENSTVERSCHIEBUNG
Gesuche um Dienstverschiebung oder um Dienstvorausleistung müssen von den Dienstpflichten in schriftlicher Form, bis spätestens drei Monate vor Dienstbeginn, eingereicht werden.
Die Gesuche müssen eingehend begründet werden.

****

SWISS OLYMPIC ASSOCIATION (SOA) KARTEN FUER SPORTLER

Gemäss der Zielsetzung des SOA . "Verbesserung der Leistung schweizerischer Spitzensportler an internationalen Wettkämpfen und Meisterschaften" gibt SOA Sportlern mit internationalem Leistungsniveau Ausweise ab. Für die FMS sind die Disziplinen MOTO-CROSS, SM, TRIAL, ENDURO, und PISTENRENNEN betroffen.
Massgebend für die Beurteilung sind die Wettkampfleistungen der vergangenen oder laufenden Saison, die einen internationalen Leistungsvergleich zulassen. Es sind die Resultate an WELT oder EUROPA-MEISTERSCHAFTEN.
Bei einer Erneuerung werden die Leistungen der letzten zwei Saisons, der Kaderplanung des Verbandes und die Leistungsprognosen mitberücksichtigt.

Protection de l’environnement

Chaque participant d’une manifestation est responsable lui-même de la récupération des déchets, respectivement des matériaux de récupération qui s’accumulent chez lui (p.ex. huile de vidange, pneus, matériel usagé, papier, cartonnages, etc.).

Si l’organisateur a mis en place des containers de récupération, ceux-ci sont à utiliser absolument, le cas échéant sous l’observation stricte de la séparation prévue.

Au cours d’une manifestation ou en relation avec la participation à celle-ci, il est strictement interdit de déverser de l’essence, de l’huile ou du liquide de refroidissement, de jeter ou de laisser traîner des matériaux de récupération. Si l’organisateur a prévu une récupération séparée, il est interdit de mélanger les déchets (p.ex. de l’huile de vidange avec des produits de nettoyage chimique, de l’huile d’amortisseurs ou du liquide de refroidissement etc.).

En cas d’infraction, le participant qui est également engagé pour ses aides, est sanctionné par les commissaires sportifs (amende, exclusion ou perte de points, ainsi que de suspension). De plus, l’organisateur a le droit de le tenir pour responsable de tous les coûts inhérents.

Lors du ravitaillement des motos, ainsi que pendant les travaux au moteur ou de la boite à vitesse sur le terrain de la manifestation (parc des coureurs ou parc industriel etc.), des tapis de protection sont à mettre sous la moto, sauf aux postes d’essence permanents, respectivement sur des surfaces asphaltées ou bétonnées, où la récupération de l’eau en surface se fait par le biais d’un séparateur d’huile.

Ces tapis de protection doivent être enlevés par le participant immédiatement après la clôture de la manifestation, sans dégâts pour l’environnement, ou récupérés sous l’observation des instructions de l’organisateur.

Lors du lavage des motos, uniquement des produits de nettoyage aux substances chimiques biodégradables, doivent être utilisés.

****

Umweltschutz

Jeder Teilnehmer einer Veranstaltung ist für die Entsorgung des/der bei ihm anfallenden Abfalls bzw. Altstoffe (z.B. Altöl, Reifen, Altteile, Papier, Kartonagen usw.) selbst verantwortlich.

Wenn vom Veranstalter entsprechende Entsorgungsbehälter aufgestellt werden, sind diese, ggf. unter strikter Beachtung der vorgesehenen Sortierung, unbedingt zu benutzen.

Es ist streng verboten, im Verlauf oder im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer Veranstaltung Kraftstoff, Öl oder Kühlflüssigkeit auf den Boden abzulassen, Abfälle sowie Altstoffe wegzuwerfen oder liegen zu lassen bzw., soweit eine getrennte Entsorgung vom Veranstalter vorgesehen ist, miteinander zu vermischen (z.B. Altöl mit chem. Reinigungsmitteln, Stossdämpferöl oder Kühlflüssigkeit usw.).

Bei Zuwiderhandlungen wird der Teilnehmer (dieser haftet auch für seine Helfer) von den Sportkommissaren mit einer Sportstrafe (Geldstrafe, Ausschluss bzw. Wertungsverlust sowie u.U. Suspendierung) belegt. Darüber hinaus kann er vom Veranstalter für alle entsprechenden Folgekosten haftbar gemacht werden.

Beim Auftanken der Motorräder sowie bei Arbeiten am Motor oder Getriebe auf dem Veranstaltungsgelände (Fahrer-oder Industrielager usw.) sind, ausgenommen an permanenten Tankstellen bzw. auf asphaltierten oder betonierten Flächen, bei denen die Entsorgung des Oberflächenwassers über Ölabscheider erfolgt, Schutzfolien unter das Motorrad zu legen.

Diese Folien müssen unter Vermeidung von Umweltschäden spätestens unmittelbar nach Abschluss der Veranstaltung vom Teilnehmer wieder mitgenommen oder unter Beachtung der Anweisung des Veranstalters, entsorgt werden.

Beim Waschen der Motorräder dürfen nur Reinigungsmittel mit biologisch abbaubaren chemischen Substanzen verwendet werden.